

Satzung über die Benutzung öffentlicher Anlagen der Gemeinde Allendorf (Eder)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) hat in ihrer Sitzung am 11. Januar 2023 diese Satzung über die Benutzung öffentlicher Anlagen beschlossen, die aufgrund folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915).

§ 1

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

- (1) Die öffentlichen Grünanlagen, die Anlagen der historischen Gebäude, die Kinderspielplätze sowie die Verkehrsflächen (Anlagen) dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden.
- (2) Besucher haben sich so zu verhalten, dass die Nutzbarkeit der Anlage nicht beeinträchtigt wird; sie haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass durch ihr Verhalten Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3

- (1) Die Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden; ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle sowie die der Unterhaltung der Anlage dienenden Arbeitsfahrzeuge. Ebenso ist das Reiten in diesen Anlagen untersagt. Fahrräder sind zu schieben.
- (2) Motorfahrzeuge dürfen im Wurzelbereich von Bäumen nur dann halten oder parken, wenn dieser entsprechend befestigt und als Fahr- oder Parkfläche kenntlich gemacht ist.

§ 4

- (1) Die Anlagen sind sauber zu halten. Es ist verboten, Papier, Speisereste und sonstige Abfälle auf den Boden, statt in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.
- (2) Hunde dürfen auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen nicht mitgenommen werden. In den übrigen Anlagen müssen Hunde an der kurzen Leine geführt und von Anpflanzungen aller Art - auch Wasserbecken - ferngehalten werden. Durch Zuwiderhandlung bewirkte Verunreinigungen werden auf Kosten des Hundehalters beseitigt.

§ 5

- (1) Bäume sowie dessen Wurzelbereiche, Rasenflächen, sonstige Anpflanzungen, Baulichkeiten, ähnliche Anlagen und Einrichtungen einschließlich Schilder sind pfleglich zu behandeln. Die dem Spielbetrieb dienenden Geräte sowie Ruhebänke, Baulichkeiten, Tafeln, Papierkörbe und sonstige Einrichtungen der Anlage sind sachgemäß zu nutzen. Beschädigungen müssen vermieden werden.
- (2) Rasenflächen und Anpflanzungen dürfen nicht betreten werden. Es ist auch nicht erlaubt, Blumen, Früchte, Zweige oder Pflanzen abzureißen oder zu entfernen.
- (3) Die beiden vorstehenden Absätze gelten entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Anpflanzungen.
- (4) Tiere (z.B. Vögel, Fische) dürfen nicht gefangen, gejagt, beworfen oder sonst wie belästigt werden.
- (5) Das Baden ist nur an den dafür bestimmten Stellen erlaubt.
Eisflächen dürfen nur nach ausdrücklicher Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten und benutzt werden.
- (6) Durch Lärm oder Benutzung von Musikinstrumenten, Rundfunkgeräten usw. darf die Ruhe nicht gestört werden.
Veranstaltungen kann der Gemeindevorstand zulassen; ohne Erlaubnis dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen, auch Versammlungen oder Umzüge nicht veranstaltet werden.

§ 6

- (1) Das Aufstellen von Plakaten und Reklametafeln, das Anbringen von Drucksachen und Schriftstücken in den Anlagen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Werbeschriften ist untersagt.
- (2) Aufgrabungen und sonstige Arbeiten dürfen Dritte nur mit Einwilligung der Gemeinde vornehmen.

§ 7

- (1) Die Kinderspielgeräte dürfen nicht von Erwachsenen bzw. Heranwachsenden (vollendetes 14. Lebensjahr) benutzt werden, außer zur Begleitung von Kindern unter 3 Jahren.
- (2) Kinder dürfen Hacken, Schaufeln und ähnliches Spielzeug nur auf den dafür besonders eingerichteten Spielplätzen benutzen.

§ 8

- (1) Die öffentlichen Kinderspielplätze sind von 08:00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit geöffnet.

- (2) Das Nächtigen in Anlagen ist unzulässig, ebenso das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen.

§ 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung verstößt oder durch sein Verhalten andere Benutzer stört oder belästigt, hat auf Verlangen der mit der Aufsicht beauftragten Personen sofort die Anlage zu verlassen.

§ 10

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden; das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

§ 11

- (1) Diese Satzung über die Benutzung öffentlicher Anlagen tritt zum 01. Februar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 21. Oktober 1996 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Allendorf (Eder), den 12. Januar 2023


Junghenn
Bürgermeister

